

Der Volksschulgesetzentwurf.

II.

Dritter Abschnitt.

Schulvermögen. Leistungen Dritter.

§ 11. Wo bisher die Schulunterhaltung abgehandelt nicht oder nur teilweise hat der bürgerlichen Gemeinden und Schulbestände gewesen ist, oder wo bisher die Schulunterhaltung ganz oder teilweise eine Last der bürgerlichen Gemeinden gewesen ist, die Schule aber als juristische und Geschäftliche Person mit eigenem Vermögen bestanden hat, findet eine Regelung nach folgenden Grundsätzen statt:

1. Das den Schulvermögen gewidmete, den Schulunterhaltungspflichtigen oder der Schule gehörige Vermögen geht als Ganzes auf die zum Schulbestande notwendigen Schulverbände über. Der Nachweis der Rechtsnachfolge wird Dritten gegenüber durch eine Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde geführt.

2. Zu dem Vermögen der Schulunterhaltungspflichtigen und Schulen sind insbesondere die in ihrem Eigentum stehenden, sowie die zur Erhaltung der Schulleistungen bestimmten Grundstücke, Gebäude, Wertpapiere, Kapitalien, Nutzungsberechtigungen, Forderungen, Schulden und Verbindlichkeiten zu rechnen. Den Schulverbänden steht die Verwaltung des Vermögens zu, soweit nicht für Stiftungen besondere Organe eingesetzt sind. Im letzteren Falle gehört den Schulverbänden das Recht, von der Verwaltung Kenntnis zu nehmen.

3. Das auf die Schulverbände übergehende Vermögen stellt den allgemeinen oder besonderen Stiftungszwecken der jeweiligen öffentlichen Volksschule erhalten, für welche es bisher bestimmt war, und kann nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und nach Anhörung der Schuldeputation (§§ 27, 38), sowie der etwa in Städten vorhandenen Schulkommission (§§ 29) und des Schulvorstandes (§§ 31, 39) veräußert oder anderen Zwecken dienlich gemacht werden.

4. Ist für die bisherigen Schulunterhaltungspflichtigen oder die Schule das Eigentum oder ein anderes Recht an einem Grundstück im Grundbuch eingetragen, so kann die Schulaufsichtsbehörde das Grundbuchamt ersuchen, den neuen Schulverband als Eigentümer oder Berechtigten einzutragen.

5. Die Vorschriften der Nr. 1 bis 4 finden insbesondere bei der Bestimmung unter Nr. 6 Abs. 2 bei der Verbindung eines Schul- und Kirchengemeindefonds auch auf dasjenige Vermögen Anwendung, welches bisher zugleich für Schulzwecke und für kirchliche Zwecke gedient hat.

6. Die selbständigen Schulstiftungen mit Einschluß der unter die Verwaltung Dritter, insbesondere kirchlicher Organe gestellten Stiftungen bleiben als solche bestehen. Desgleichen bleiben die Rechte Dritter, insbesondere der Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Teilnehmer an den Schulvermögen gewidmeten oder gleichzeitige Schul- und kirchlichen Zwecken dienenden Vermögensstücken unberührt.

7. Sind als Rechtsnachfolger der bisherigen Schulunterhaltungspflichtigen oder der Schule mehrere Schulverbände bestellt, so erfolgt eine Auseinandersetzung nach Maßgabe der Vorschriften des § 5. § 12. Das für Volksschulzwecke bestimmte oder dafür benutzte Vermögen der Schulverbände (Gemeinden, Gutsbezirke, Pfarrschulverbände) kann nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde veräußert oder anderen Zwecken dienlich gemacht werden.

§ 13. Die selbständigen Schulstiftungen mit Einschluß der unter die Verwaltung Dritter, insbesondere kirchlicher Organe gestellten, zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücken, welche im Eigentum von Dritten, insbesondere von kirchlichen Beteiligten stehen, bleiben ihren Zwecken erhalten. Dasselbe gilt von denjenigen Vermögensstücken, welche bei der dauernden Vereinigung eines Kirchengemeindefonds und Schulamtes schon vorher zugleich für Schul- und für kirchliche Zwecke bestimmt gewesen sind.

§ 14. Wo mit dem Volksschulamt ein kirchliches Amt dauernd vereinigt ist, überwiegt es bei den bestehenden Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung der Gebäude und Nebenanlagen. Die von den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten für das vereinigte Amt nach Gesetz, Provinzial-, Reichsrecht, Verkommen oder Disposition zu erfüllenden Verpflichtungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Bei der Vereinigung eines dauernd vereinigten Kirchengemeindefonds und Schulamtes sind auf die Auseinandersetzung über das Vermögen, welches während des Bestehens der Vereinigung für Schulzwecke oder für kirchliche Zwecke oder gemeinsam für Schul- und kirchliche Zwecke gedient hat, die Vorschriften des § 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schulaufsichtsbehörde nach Vereinigen mit der kirchlichen Oberbehörde beschließt.

Auch unter Bescheinigung der dauernden Vereinigung eines Kirchengemeindefonds und Schulamtes kann auf Antrag eines Beteiligten eine Auseinandersetzung über das Vermögen oder einzelne Vermögensstücke stattfinden. Diese Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes.

§ 15. Soweit eine anderweitige Ordnung der Verhältnisse derjenigen, ganz oder teilweise Schulvermögen gewidmeten nichtstaatlichen Fonds, welche nicht als selbständige Stiftungen bestehen und nicht für eine besondere Schule bestimmt sind, durch gegenwärtiges Gesetz erforderlich wird, erfolgt solche mit Rücksicht auf die bisherige Zweckbestimmung mit künftiger Genehmigung durch den Landesrat und den Provinzialrat.

§ 16. Die auf besondere Rechte in Bezug stehenden Verpflichtungen Dritter zur Schulunterhaltung oder zu Leistungen für Schulzwecke bleiben bestehen.

Im übrigen sollen alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Schulunterhaltung oder zu sonstigen Leistungen für Schulzwecke fort, die nicht durch das gegenwärtige Gesetz begründet oder ausdrücklich darin vorbehalten sind. Insbesondere werden diejenigen laufenden Verbindlichkeiten aufgehoben, welche von Personen, die nach Gesetz oder sonstiger allgemeiner Rechtsnorm (Provinzial-, Reichsrecht oder Verkommen) zur Schulunterhaltung oder zu Leistungen für Schulzwecke verpflichtet waren, mit Rücksicht auf ihr öffentlich-rechtliches Verhältnis zur Schule über das durch Gesetz oder sonstige allgemeine Rechtsnorm bestimmte Maß hinaus freiwillig übernommen sind.

Von den bisherigen Leistungen des § 12 nach Maßgabe der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 werden für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Schulstellen diejenigen fortgesetzt, welche in dem § 45 Nr. 4 und 5 befreit bestimmt sind, und mit der Maßgabe, daß an Stelle der Befreiung des Vermögens in Holz oder Torf eine Geldrente tritt, die auf 20 R. für den Raummeter welches Klobenholzes zu bemessen ist. Diese Befreiung ist sowohl auf Antrag der Verpflichteten als der Berechtigten mit sechsmonatlicher Kündigung zum 25. Februar Betrag ablosbar.

§ 17. Die fortdauernde Geltung der Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samm. S. 298), des Gesetzes vom 14. Juni 1888/31. März 1889, betr. die Entlassung der Volksschullehrer (Gesetz-Samm. S. 240 bis 264), des Gesetzes vom 27. Juni 1890, betr. die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samm. S. 211), des Gesetzes vom 28. Juli 1895, betr. Aufgehobenen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samm. S. 194), des Gesetzes vom 3. März 1897, betr. das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samm. S. 25), des Gesetzes vom 4. Dez. 1899, betr. die Fürsorge für die Waisen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samm. S. 587), wird durch dieses Gesetz nur insoweit berührt, als an die Stelle der bisher zur Ausführung des Dienstverhältnisses, des Aufgehobenen, des Waisens- und Waisengeldes, der Beiträge zu den Altersausbehalten, Aufgehobenen, Waisens- und Waisengeldern usw. verpflichteten Schulverbände, Schulzeleuten, Gemeindevorständen und Gutsbezirke die nach Maßgabe dieses Gesetzes gebildeten Schulverbände treten.

III. Schulvermögen. Die Leistungen Dritter. Die §§ 11 bis 17 regeln die Vermögensverhältnisse bei dem Uebergang der Schulaufsicht auf die neuen Schulverbände. Das den Schulvermögen gewidmete Vermögen steht entweder im Eigentum der bisherigen Schulverbände (Schulzeleuten usw.) oder der Schule als einer juristischen Person oder gehört lebenden Schulstiftungen mit eigener juristischer Persönlichkeit oder endlich dritten Personen, insbesondere Kirchengemeinden usw. Es kann auch zugleich für Schulen und kirchliche Zwecke bestimmt sein. Grundsätzlich soll die bisherige Zweckbestimmung des den Schulvermögen gewidmeten Vermögens nicht geändert werden. Es soll auch zur Verwendung für diejenige einzelne Schule dienen, für welche es bisher bestimmt war. Das ist von besonderer Bedeutung, wo konfessionell verfaßte Schulzeleuten aufgelöst werden und ihr Vermögen auf die bürgerliche Gemeinde übergeht. Gensowenig soll an den Eigentumsrechten etwas geändert werden, soweit nicht die Aufhebung der bisherigen Schulverbände eine anderweitige Regelung erforderlich macht. Es bleiben daher die besonderen Schulstiftungen, die eigene juristische Persönlichkeit besitzen und eigene Verwaltungsorgane haben oder unter die Verwaltung Dritter, insbesondere der Kirchengemeinden gestellt sind, bestehen. Nicht berührt bleiben auch die Rechte Dritter, insbesondere der kirchlichen Interessenten, an den den Schulvermögen oder gleichzeitige Schul- und kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögensstücken. Soweit dagegen das Schulvermögen den aufzulösenden Schulverbänden (Schulzeleuten, auch Kirchengemeinden und Synagogengemeinden, welche als Schulverbände dienen) oder der Schule als juristischer Person gehört, geht es auf die neuen Schulverbände kraft Gesetzes über. Nach diesen Gesichtspunkten sind die besonderen Vorschriften entworfen.

§ 11 regelt den Uebergang des Vermögens auf die neuen Schulverbände. § 12 legt fest, daß das Schulvermögen, insbesondere auch dasjenige Vermögen der bürgerlichen Gemeinden usw., das bisher für Schulzwecke bestimmt war, seinen Zwecken erhalten bleibt. § 13pricht den oben erwähnten Grundbesitz

Aus der Begründung des Schulunterhaltungsgesetzes.

III. Schulvermögen. Die Leistungen Dritter.

Die §§ 11 bis 17 regeln die Vermögensverhältnisse bei dem Uebergang der Schulaufsicht auf die neuen Schulverbände. Das den Schulvermögen gewidmete Vermögen steht entweder im Eigentum der bisherigen Schulverbände (Schulzeleuten usw.) oder der Schule als einer juristischen Person oder gehört lebenden Schulstiftungen mit eigener juristischer Persönlichkeit oder endlich dritten Personen, insbesondere Kirchengemeinden usw. Es kann auch zugleich für Schulen und kirchliche Zwecke bestimmt sein. Grundsätzlich soll die bisherige Zweckbestimmung des den Schulvermögen gewidmeten Vermögens nicht geändert werden. Es soll auch zur Verwendung für diejenige einzelne Schule dienen, für welche es bisher bestimmt war. Das ist von besonderer Bedeutung, wo konfessionell verfaßte Schulzeleuten aufgelöst werden und ihr Vermögen auf die bürgerliche Gemeinde übergeht. Gensowenig soll an den Eigentumsrechten etwas geändert werden, soweit nicht die Aufhebung der bisherigen Schulverbände eine anderweitige Regelung erforderlich macht. Es bleiben daher die besonderen Schulstiftungen, die eigene juristische Persönlichkeit besitzen und eigene Verwaltungsorgane haben oder unter die Verwaltung Dritter, insbesondere der Kirchengemeinden gestellt sind, bestehen. Nicht berührt bleiben auch die Rechte Dritter, insbesondere der kirchlichen Interessenten, an den den Schulvermögen oder gleichzeitige Schul- und kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögensstücken. Soweit dagegen das Schulvermögen den aufzulösenden Schulverbänden (Schulzeleuten, auch Kirchengemeinden und Synagogengemeinden, welche als Schulverbände dienen) oder der Schule als juristischer Person gehört, geht es auf die neuen Schulverbände kraft Gesetzes über. Nach diesen Gesichtspunkten sind die besonderen Vorschriften entworfen.

Hallesches Adreßbuch

1906

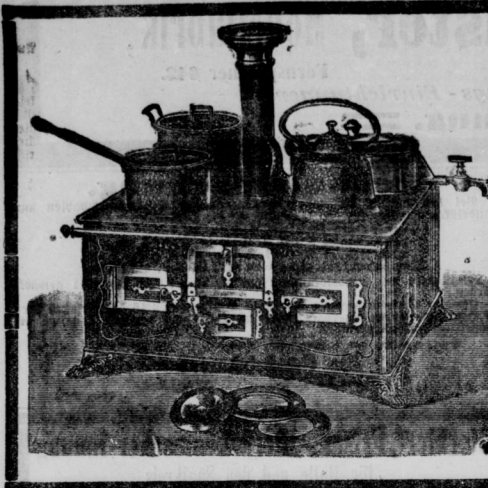
ist erschienen

und wird in der Expedition, Gr. Steinstraße 69, zu den bekanntgemachten Preisen ausgegeben.

August Scherl, Deutsche Adressbuch-Gesellschaft m. b. H.







# Eröffnung Weihnachts-Anstellung.

**Emaillierte Spielwaren,  
Kaffeeservice, Speiseservice,  
Kochherde, Puppenküchen  
etc. etc.**



Auf unsere Schaufenster, Ausstellungshalle und Musterküchen machen wir besonders aufmerksam.

## Burghardt & Becher, Leipzigerstr.

vis-a-vis der Kirche.

Deutschlands größtes Spezial-Geschäft für emaillierte Haus- u. Küchengeräte.  
Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins. Fernsprecher 1226.

Ziehung 20. u. 30. Decbr. in Baden-Baden

**Badische Loto 101 A**

11 Lose 10 A, Porto u. Liste 20 g  
Ferdigwinne glatte 100000

**Baar-Geld.**  
4578 Gewinne Gesamt-wert

**100000**  
Erster Hauptgew. Zuchthengst

**100000 M.**  
2. Gew. = 2 Zuchtstuten zus.

**100000 M.**  
3. Gew. = 1 & 2 Pferde zus.

**140000 M.**  
4. Gew. = 60 Pferde zus.

**360000 M.**  
5. Gew. = 4500 Silber-Gewinne

**300000 M.**

Lose bei Kgl. Lotterie-Einnehmer a. d. Plakate kenntl. Verkaufsstellen.  
**Badische 1 H. L. Lose**  
vers. d. Kgl. Lotterie-Einnehmer  
H. Jacobi, Berlin C., Neuo  
Schönhauserstr. 10.

## Vergnügungs- und Erholungs-Reisen zur See

**Große Orientfahrt**

mit dem  
völligst neu konstruierten  
Doppeldecker-Schnelldampfer  
„Wolke“.

Abfahrt nach Ostasien am 20. Februar 1906. Besucht werden die Küste: Philippinen (Santo, Manila, Cebu), Japan (Yokohama, Kobe, Osaka, Tokio), Korea (Pusan, Seoul), China (Hongkong, Shanghai, Tientsin, Peking, Harbin, Khabarovsk, Vladivostok), Japan (Nagasaki, Yokohama, Kobe, Osaka, Tokio), Korea (Pusan, Seoul), China (Hongkong, Shanghai, Tientsin, Peking, Harbin, Khabarovsk, Vladivostok).

**3 Mittelmeerfahrten**

mit dem Doppeldecker-Schnelldampfer  
„Prinzessin Victoria Luise“

Abfahrt nach Ostasien am 20. Februar 1906. Besucht werden die Küste: Philippinen (Santo, Manila, Cebu), Japan (Yokohama, Kobe, Osaka, Tokio), Korea (Pusan, Seoul), China (Hongkong, Shanghai, Tientsin, Peking, Harbin, Khabarovsk, Vladivostok), Japan (Nagasaki, Yokohama, Kobe, Osaka, Tokio), Korea (Pusan, Seoul), China (Hongkong, Shanghai, Tientsin, Peking, Harbin, Khabarovsk, Vladivostok).

Prospekt: „Der direkte Weg“  
ausd. **Erfinder**  
Kostenlos an  
Patentanwalt Flitz & Kieck,  
Berlin 16. Tel. IV. 2395.

Bücherei des  
**Damen-Toiletten**  
kauf an höchsten Preisen  
**Küpper, Wolfenbüttel 8.**  
- Vorzügliche Referenzen -

**Total-Ausverkauf**  
wegen Aufgabe des Geschäftes.  
Eingetroffene Sachen,  
vorgezeichneter Sachen,  
sowie eine Weihnachtsausstellung,  
und viele andere Weihnachtsartikel  
zu dem billigen Preis bei  
**Herrn. Strähle,**  
Steinweg 8.

**Kopierpressen,**  
feuers- und diebstahlsichere  
**Geldkassetten**  
empfehlen billigt  
**Leonhardt & Schlesinger.**

Strümpfe werden mit neuem  
Verfahren hergestellt.  
**H. Burghardt, Gr. Brause 1.**

**Salzwedeler  
Baumkuchen**

in anerkannt vorzüglicher  
Quantität im Preise von  
6-50 Mark versendet  
**C. Peters**  
Hoflieferant Sr. Hoheit  
des Herzogs von Anhalt  
**Salzwedel.**

In Halle Verkaufsstelle bei:  
**Frau Ruth-Hoffmann, Geisstr. 21.**

**Wäscherollen**  
neuester und bester Konstruktion,  
aller Art und Größe.  
Langjähr. Garantie!  
Billigste Preise!  
Stets großes Lager!  
Prospekte gratis und franko.

**A. Landmesser,**  
Wormitzerstr. 103,  
Halle S., Werkstatt für Dreierollen.

**Badmulden,**  
Bettzüge,  
Kuchenbeche,  
Kuchenbretter,  
Stuhlhänder,  
Tollentischen u. Rationen,  
Zeremonienstein,  
Verkaufsfächer,  
große Auswahl bei  
**Th. Franz, Gr. Wartenburg.**

**Nussbaum-Pianino,**  
H. Hain, zu erhalten, 575,-  
H. Döll, Gr. Ulrichstr. 33.

**Ein Schmuck**

ist ein zartes, reines Gesicht, rosige  
jugendliches Aussehen, weiße, sam-  
metweiche Haut und blendend schöner  
Teint.

Alles dies bewirkt nur die echte  
**Stockenpferd-Lilienmilch-Seife**  
mit Schutz Stockenpferd a St 50.3 bei  
**Alb. Schütter Nchf. G. Ober,**  
Apfellecke a. Deutschen Kaiser,  
Kronen-Apotheke, Otto Gabel,  
Reichenfeld & Co., H. W. Walther,  
Nchf. F. A. Fata, Ernst Gutsch,  
C. Kaiser Nchf., Fritz Müller,  
C. Oswald Nchf., A. Steinbach,  
Herrn. Sätzl. Nchf., Ludw. Gross-  
klaus, C. Kuhnt, Germania-Drug,  
Alfred Reunke u. Max Müller,  
in Giebichenstein Felix Stoll, in  
Ammerdorf Carl Tröger.

**Hygienische**

Hochwertigkeit, Neueste Katalog  
m. Kuponen, viel Aerzte u. Prof. gratis u. fr.  
H. Unger, Gummiwarenfabrik,  
Berlin NW, Friedrichstrasse 9/102.

Ein feines Parfüm, bill. u. beger-  
ten Sie mit folgenden 1. Parfüm:  
Oscar Hallin, Schlegelstr. 91.

**Hamburg-Amerika Linie, Vereinigungsreisen, Hamburg.**

In Halle a. S.: **Georg Schultz, Bernburgerstr. 33 I;** in Nord-  
hausen: **Arthur Hellmann, I. St. E. Dellbrun & Co.;** in  
Weissenfels: **F. A. Lau.**

**Pflege deine Haut  
mit  
Kombella**

Das Entsetzen aller Damen, Aerzte, Herren und Kinder.  
Überreicht gegen rote, spröde, rissige aufgerauhte Haut!  
Mit Kombella Schminke und Jungschränke bis ins Alter!  
Giltstetl Runzeln und Falten in kurzer Zeit!  
Macht und erhält Gesicht und Hände rosiger und annehmlich!  
Kombella fettet und löst nicht. Tag und Nacht zu verwenden!  
Tubo 60 Pfg. und 1 Mk. Kombella-Beife, nur Qualität, keine Fälschung.  
Stück 50 Pfg. Zu haben in allen Apotheken, Drogerien, Parfümerien.

**Hildebrandt & Dr. Witte.**  
Öffentl. Laboratorium für chemische u. mikrosk. Untersuch.  
Halle a. S., Mühlweg 29. Telefon 2046. Prospekte gratis und franko  
Dr. Witte, approb. Nahrungsmittelchemiker, vereidigter Handelsobermediz.

Alte Promenade in  
**Musikalien und Musikinstrumente**  
aller Art in grosser Auswahl.  
**Reinhold Koch, Hofmusikalienhdlg. u. Piano-Magazin**  
gegenüber dem Stadttheater.

**Der gerichtliche Ausverkauf**

der van Raay'schen Konfurbauke wird nur noch kurze Zeit fort-  
gesetzt. 9/10 von 2-12 und 3-6 in bedeutend herabgesetzten Preisen  
fortgesetzt. Vorhanden sind noch fertige, angelegene u. vorräthige  
Stückereien, Wolle, Seide, Korbwaren etc.  
**Otto Knoche, Konfurbauker.**